

Gesetz vom , mit dem das Steiermärkische Jagdgesetz 1986 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 49 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern jedoch für nach der Artenschutzverordnung geschütztes Wild eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zum Verfolgen, Fangen oder Töten vorliegt, ist es dem Jagdberechtigten entsprechend dieser Genehmigung ohne Festsetzung einer Jagdzeit erlaubt, dieses Wild zu verfolgen, zu fangen oder zu erlegen.“

2. Nach § 49 Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Jagdzeiten für Auer- und Birkwild innerhalb des Zeitraumes von 1. März bis 30. September dürfen nur unter der Bedingung, dass es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und dass die Populationen in ihrem Verbreitungsgebiet trotz Ausnahmeregelung nicht beeinträchtigt werden, festgesetzt werden.“

3. Nach § 56 Abs. 4, 2. Satz, werden folgende Sätze eingefügt:

„Kommt das Einvernehmen nur für Teile des Abschussplanes zustande, hat der Bezirksjägermeister diese Teile zu genehmigen, die strittigen Teile des Abschussplanes jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Bei Auer- und Birkwild dürfen vom ermittelten Bestand nur Hahnen freigegeben werden. Der festzusetzende Abschuss darf je Bezirk 1 % der jährlichen Gesamtsterblichkeit der jeweiligen Population nicht überschreiten.“

4. In § 59 Abs. 1, 1. Satz, wird nach den Worten „Wildarten und –unterarten“ folgende Wortfolge eingefügt:

„durch den Jagdausübungsberechtigten oder mit dessen Zustimmung“

5. Dem § 59 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Fangen, Betäuben, Besondern von Braunbären, Wölfen, Biber, Fischotter, Wildkatze und Luchs zu wissenschaftlichen Zwecken durch fachkundige Personen ist nur mit den erforderlichen behördlichen naturschutzrechtlichen und tierversuchsrechtlichen Genehmigungen und der Zustimmung der von diesen Maßnahmen betroffenen Jagdberechtigten zulässig.“

6. Nach § 62 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Handelt es sich um Wild, welches durch die Artenschutzverordnung geschützt ist, dürfen die in Abs. 2 genannten Vertreibungsmaßnahmen nur entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.“

7. Dem § 83 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Änderung des § 49 Abs. 1, des § 56 Abs. 4, des § 59 Abs. 1 und des § 59 Abs. 4 und die Einfügung des § 49 Abs. 3a und des § 62 Abs. 2a durch die Novelle LGBl.Nr. tritt mit in Kraft.“